

Thoughts on Therapy

Gedanken zur Therapie

Seit etlichen Jahren verteidigen wir BtMG - Täter. Hierbei gehört es zum Standardprogramm, dass die Beratung auch zu der Frage einer Drogentherapie erfolgt. Die Therapie hilft nämlich dem Täter, die Ursache für seine Strafbarkeit, die Abhängigkeit, zu bekämpfen und zu heilen. Ausserdem besteht die Chance, dass die Therapiezeit auf die Strafe angerechnet wird und der Mandant nach der Therapie frühzeitig ohne weitere Haft auf Bewährung entlassen wird. Diese Strategie der Therapie ist zur Zeit in Bayern gefährdet.

Anlass

Am 5. März 2007 erklärt Minister des Inneren Beckstein bereits als "geplanter" Ministerpräsident für Bayern in der Presseerklärung zur Kriminalstatistik 2006:

"Die bayerische Drogenpolitik ist und bleibt gekennzeichnet von einem klaren Nein zu Fixerstuben und zu offenen Drogenszenen. Illegale Drogen werden bei uns in keinem Fall geduldet. Unsere Drei-Säulen-Strategie der Prävention, Strafverfolgung und Therapie hat Bestand." (siehe gesamte Erklärung bei nederobert.de)

Am 9. März werden wir durch einen befreundeten Kollegen aus Nürnberg über folgenden Fall informiert: Das Landgericht Nürnberg - Fürth, so der Kollege, lehnte in seinem Urteil eine Therapie für einen Mandanten ab, obwohl der Landgerichtsarzt eindeutig die Voraussetzungen der Therapie feststellte, mündlich - und in der Verhandlung. Das Gericht setzte sich also mit der Staatsanwaltschaft über die Fachkompetenz des Arztes hinweg und entschied gegen die Therapie. Der Mandant geht ins Gefängnis - statt in Therapie. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dies ist der letzte Vorfall, den wir in einer Reihe von mehreren Therapieblockadefällen von allen Seiten feststellten. Das war für uns der Anlass, uns Gedanken zur Therapie zu machen. Die Fragestellung ist, ob die Ausgangsposition, wie sie Beckstein schildert, noch mit der Praxis übereinstimmt - oder anders ausgedrückt:

Gibt es die Therapie noch - oder ist sie tot?

Die Antwort hat erheblichen Einfluss auf die Verteidigungsstrategie in Giftsachen. Wir nehmen das Ergebnis vorweg: Die Therapie ist als Strategie in der Giftverteidigung eigentlich tot - ein Glücksfall für den, der sie noch bekommt.

Das Gesetz

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

» Siebenter Abschnitt. Betäubungsmittelabhängige Straftäter

§ 35.

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn
1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

....

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

....

Die Bedeutung beider Vorschriften liegt darin, dass bei allen Unterschieden in beiden Fällen die abhängigen Täter statt ins Gefängnis in einer Therapieanstalt landen und (wichtig) die Zeit dort auf die Strafe angerechnet wird und die Verurteilten nach erfolgreicher Durchführung der Therapie auf Bewährung entlassen werden.

Beide Vorschriften sind aktuell (Stand März 2007) wirksam und in Kraft und damit für Gerichte bindend.

Die Situation

BGH zu § 64 StGB

Die Hürden, welche der BGH (Bundesgerichtshof) für eine Therapie nach § 64 aufstellt, sind hoch. Denn, wer zwar Drogen genommen hat, aber trotzdem relativ normal gelebt hat, vielleicht sogar gearbeitet hat (unauffällig), bekommt in der Regel keine Therapie nach § 64 StGB. Das Gericht muss also feststellen, dass durch den Drogenkonsum die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Leistungsfähigkeit des Täters erheblich beeinträchtigt war. Dies hat der Bundesgerichtshof in letzter Zeit mehrfach bestätigt. Die Gerichte können nach dieser Rechtsprechung relativ einfach eine Therapie nach § 64 StGB ablehnen - und tun dies auch.

Blockade durch Justizvollzugsanstalten

Seit Jahren müssen wir erfahren, dass die Leitung verschiedener Justizvollzugsanstalten in Bayern mit fraglichen Mitteln die Therapie für "Ihre" Leute verhindern will. Diese Erfahrung haben wir in Anstalten in ganz Bayern gemacht, ob Jugendstrafvollzug oder Erwachsenenenvollzug. Im Einzelnen:

Die JVA nimmt zu der Frage, ob ein Häftling betäubungsmittelabhängig ist, Stellung. Die JVA nimmt in diesen Fällen, die uns bekannt wurden, immer negativ Stellung, soll heißen, dass man behauptet, der Mandant braucht keine Therapie. Begründet wird dies damit, dass die Abhängigkeit nur gespielt sei oder gar durch den Aufenthalt in der JVA erledigt sei, der Mandant also geheilt sei. Aufgefallen ist, dass diese Stellungnahmen sehr ausführlich waren (mehrere Seiten), sodass es scheint, man setze sehr viel Energie in das Ziel, Mandanten die Therapie zu verwehren. Die Stellungnahmen werden von verschiedensten Personen innerhalb der JVA gefertigt. In den meisten Fällen wurden die Stellungnahmen nicht von Psychiatern (die einzigen, die die Frage der Abhängigkeit beurteilen können) gefertigt.

Anfragen durch die Staatsanwaltschaften, die bei Erwachsenen über die Therapie nach dem Urteil (§ 35) entscheiden müssen, bei der JVA im Rahmen des Therapieverfahrens nach § 35 BtMG werden bei der JVA (scheinbar) liegen gelassen, so lange es geht. 3 Monate sind keine Seltenheit. Dazu muss man wissen, dass der Zeitfaktor bei der Therapie nach § 35 BtMG eine wesentliche Rolle spielt. Durch die Verzögerung kann es sein, dass der Mandant im Rahmen einer normalen Bewährung nach 2/3 der Strafe eher aus dem Gefängnis kommt, als wenn er die Therapie durchführt, mit der Konsequenz, dass er sich gegen eine Therapie entscheidet.

Blockade durch Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind für die Entscheidung nach § 35 BtMG bei Erwachsenen zuständig. Im Rahmen des Verfahrens fragen die Staatsanwaltschaften die Gefängnisse, ob denn der Mandant noch abhängig sei. Diese Vorgehensweise steht nicht im Gesetz (s.o.).

Dadurch wird die Entscheidung für die Therapie des Mandanten extrem verzögert (siehe oben). Es scheint so, als ob hier die Staatsanwaltschaften und die Vollzugsanstalten Hand in Hand arbeiten. Dass es auch anders geht, zeigen alte Fälle (vor 2000). Wir konnten Therapieentscheidungen schon innerhalb von 3 Tagen erreichen - heute hat man Glück, wenn die Entscheidung in 3 Monaten auf dem Tisch liegt. Diese Verzögerung liegt entscheidend an der Praxis der Staatsanwaltschaften, die JVA um Stellungnahme zu bitten, und an der Verzögerungstaktik der JVA.

Blockade durch Ärzte

Eine Voraussetzung der Therapie nach § 35 BtMG ist es, dass ein Arzt feststellt, dass der Mandant im wesentlichen gesund ist. Die Zähne werden gecheckt und es muss festgestellt werden, dass aktuell keine Einnahme von Betäubungsmittel vorliegt. Wenn der Mandant im Gefängnis sitzt, muss dies der Gefängnisarzt tun. Haben wir keine derartige Untersuchung, dann erteilt der Kostenträger keine Kostenzusage, ohne Kostenzusage keine Therapie. Wir haben es nicht nur einmal erlebt, dass der Anstaltsarzt einfach diese Untersuchung verweigerte, sodass wir im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft gezwungen waren, den Mandanten in eine JVA mit einem vernünftigen Arzt verlegen zu lassen. Das kostet wertvolle Zeit.

Sonderfall: Rechtsmedizin

Oftmals wird bei abhängigen BtM-Straftätern im Rahmen der Ermittlungen auch eine Urin-, Blut- oder Haarprobe genommen. Zur Feststellung der Frage, ob der Mandant Betäubungsmittel konsumierte, wird dann die Rechtsmedizin (in Nürnberg regelmäßig die der Uni Erlangen) beauftragt, festzustellen, ob der Urin, das Blut, die Haare überhaupt BtM enthalten. Es kommt nicht selten vor, dass die Rechtsmedizin dann die Ergebnisse in der Verhandlung vorträgt und Ausführungen zu der Frage, ob BtM gefunden wurde, macht. Das ist noch korrekt. Die Vertreter der Rechtsmedizin, besonders ein Bestimmter davon, entwickeln dann aber einen ganz seltsamen Eifer darin, dem Gericht klarzumachen, dass diese Betäubungsmittel oder diese Menge an Betäubungsmitteln, die gefunden wurden, keine Abhängigkeit zur Folge hat. Seltsam ist, dass diese Frage der WIRKUNG eines Stoffes auf den Körper und den Geist eigentlich nur vom Facharzt, dem Psychiater, beurteilt werden kann. Rechtsmediziner haben indes eine derartige Fachausbildung nicht, denn ansonsten bräuchte ja kein Mensch auf dieser Welt mehr einen Psychiater, man könnte auch Rechtsmediziner nehmen. Trotzdem maßt sich die Rechtsmedizin diese Fachkompetenz an. Das wäre jetzt nicht weiter schlimm. Nur: Der Rechtsmediziner kommt fast immer zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und auch keine Abhängigkeit vorliegt. Die Richter schließen sich diesem Urteil immer gerne an. Damit ist zunächst die Therapie gestorben.

Blockade durch Richter

Richter sitzen in Therapiefragen mehrfach an Schaltstellen. Bei § 64 entscheidet der Richter der ersten Instanz oder der Berufungsrichter im Urteil, ob und wann der Mandant in die Therapieanstalt eingewiesen wird. Bei § 35 BtMG muss das Gericht die Abhängigkeit feststellen und der Therapie zustimmen. Die Abhängigkeit muss das Gericht im Urteil schriftlich festhalten, sonst keine Therapie! In Jugendsachen ist zusätzlich der Jugendrichter am Ort, an dem der Jugendliche gerade einsitzt, der als Vollstreckungsleiter zuständig. Er allein entscheidet also statt des Staatsanwaltes der ersten Instanz über die Therapie.

§ 35 BTMG

Es gibt Jugendrichter, bei denen bekommen die Jugendlichen grundsätzlich erst nach Verbüßung von 2/3 der Strafe eine Therapie nach § 35 BtMG. Faktisch macht dann kein Jugendlicher mehr eine Therapie, denn dann heißt es nicht mehr "Therapie statt Strafe" sondern "Therapie plus Strafe". Einfacher kann man eine Therapie nicht blockieren.

Es gibt Erwachsenenrichter am Amtsgericht, die lassen die Abhängigkeit für die Frage der Therapie nur noch durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen. Das kostet Zeit und führt in den meist relativ kurzen Verfahren beim Amtsgericht (6 Monate - 9 Monate bis zum Urteil) zu erheblichen Verzögerungen. Die Gutachter (Psychiater) verneinen zur Zeit fast immer eine Abhängigkeit im Hinblick auf die zurückhaltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (s.o.). Wenn man bedenkt, dass noch vor Jahren die Verteidiger das Gefühl hatten, dass besonders am Amtsgericht die Therapie fast als Dreingabe von den Gerichten verschenkt wurde, hat sich die Situation heute um 180° gedreht.

§ 64 StGB

Der Eingangsfall, den uns der Kollege schilderte, gehört hierher. Die Gerichte setzen sich über klare Gutachteraussagen, die eine Abhängigkeit und damit eine Therapie nach § 64 StGB bejahen, hinweg und meinen, sie könnten diese Frage besser beurteilen. In der Konsequenz ist damit die Therapie nach § 64 tot. Der Fall des Kollegen ist übrigens kein Einzelfall, wir kennen ähnliche Fälle aus eigener Erfahrung.

Bewertung

Wenn man das alles aus der Distanz ansieht, wird Eines klar. Die Justiz will bei BtM-Tätern keine Therapie mehr vergeben. Warum das so ist, wissen wir nicht. Wir können hier nur spekulieren.

Vielleicht ist man der Auffassung, die Therapien sind zu teuer. Vielleicht ist man der Auffassung, die Therapien bringen sowieso nichts. Vielleicht ist diese Praxis auch von "oben" angeordnet und nur ein Steinchen, das uns zeigt, dass der Wind in diesem Land für Randgruppen (und Straftäter, besonders abhängige gehören dazu) kälter wird. All den Leuten, die das befürworten, sei gesagt, der kalte Wind sucht es sich nicht aus, wem er ins Gesicht bläst, er trifft uns alle, ob Randgruppe oder nicht.

Fairerweise muss man aber auch sagen, dass oftmals Therapien erschlichen wurden von Tätern, die eigentlich nicht abhängig waren, sondern nur die Vergünstigungen einfahren wollten. Dies führte dann dazu, dass in den Therapieanstalten "gesunde" Menschen therapiert wurden, die den "kranken" den Platz wegnahmen. Vielleicht führte auch dieser "Mißbrauch der Therapie" zur heutigen Situation.

Jedenfalls können wir als Verteidiger folgendes feststellen. Die Therapie ist am Sterben - oder schon tot. Die Justiz setzt bei der Bekämpfung der Btm-Kriminalität jedenfalls nicht mehr auf Therapie, sondern im wesentlichen auf Strafverfolgung. Darauf müssen und werden wir uns in der Verteidigung einstellen - keine Sorge.